

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/4/17 Ra 2020/04/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2023

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E06300000

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2018 §10 Abs3 Z1

EURallg

32014L0024 Vergabe-RL Art12 Abs4

1. BVergG 2018 § 10 heute
2. BVergG 2018 § 10 gültig ab 21.08.2018

## Rechtssatz

Dass mit der Zusammenarbeit laut § 10 Abs. 3 Z 1 BVergG 2018 "sichergestellt" werden soll, dass von den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden können, kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die gewählte Vorgehensweise "die einzig" mögliche darstellt, um die Zielerreichung zu gewährleisten. Die Argumentation, dass die öffentlich-öffentliche Kooperation nur zulässig sei, wenn es für die beteiligten öffentlichen Auftraggeber keinen anderen Weg der Aufgabenbewältigung gebe und damit eine ultima ratio darstelle, findet in der maßgeblichen Bestimmung sohin keinen Anhaltspunkt. Dass mit der Zusammenarbeit laut Paragraph 10, Absatz 3, Ziffer eins, BVergG 2018 "sichergestellt" werden soll, dass von den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden können, kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die gewählte Vorgehensweise "die einzig" mögliche darstellt, um die Zielerreichung zu gewährleisten. Die Argumentation, dass die öffentlich-öffentliche Kooperation nur zulässig sei, wenn es für die beteiligten öffentlichen Auftraggeber keinen anderen Weg der Aufgabenbewältigung gebe und damit eine ultima ratio darstelle, findet in der maßgeblichen Bestimmung sohin keinen Anhaltspunkt.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020040045.L08

### Im RIS seit

25.05.2023

### Zuletzt aktualisiert am

06.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)